

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum**Ersatz- und Ausgleichsflächenmanagement des Landkreises Cloppenburg**

Die Fragen zum Ersatz- und Ausgleichsmanagement des Landkreises Cloppenburg berühren die eigenständigen Sach- und Rechtsgebiete „Kompensationsflächenagentur“ und „Ersatzzahlung (Ersatzgeld)“.

Die Kompensationsflächenagentur ist 1999 durch den Landkreis Cloppenburg als Serviceangebot für private Eingriffsverursacher und für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Bewältigung ihrer Kompensationsverpflichtungen im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen worden. Anlass für die Gründung war, dass die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen aufgrund der auch damals schon fehlenden Flächenverfügbarkeit in einigen Städten und Gemeinden nur schwierig oder nur mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich war. Zunehmend verzögerte sich die Genehmigung von Einzelvorhaben und Bauleitplänen wegen fehlender Kompensationsflächen und führte zu Investitionsstaus. Da die Kompensationsflächenagentur geeignet war, hier Abhilfe zu schaffen, war es auch der Wunsch der Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg beim Landkreis eine Kompensationsflächenagentur anzusiedeln.

Die Schaffung der Kompensationsflächenagentur lag aber auch im Interesse des Naturschutzes, weil der Kompensationsflächenbedarf Privater und der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung mit naturschutzfachlichen Zielvorstellungen verknüpft werden konnte. Das Gros der durch die Kompensationsflächenagentur vermakelten Flächen liegt in der Südraddeniederung. Hier sollen durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in dem zwischenzeitlich vom Land Niedersachsen an die EU als Vogelschutzgebiet gemeldete Niederungsbereich Lebensräume für Wiesenvögel gesichert und entwickelt werden. Dadurch wird dem ohnehin bestehenden Verschlechterungsverbot in einem EU-Vogelschutzgebiet Rechnung getragen, ohne der Landwirtschaft hoch produktive Flächen zu entziehen. Die als freiwillige Serviceleistung betriebenen Kompensationsflächenagentur führt daher zu einer echten Win-win-Situation.

Im Gegensatz zu der als freiwillige Serviceleistung vom Landkreis Cloppenburg betriebenen Kompensationsflächenagentur ist die Ersatzzahlung (Ersatzgeld) gesetzlich verankert. Sie wurde im Frühjahr 2004 durch eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eingeführt und 2010 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 übernommen. § 15 Abs. 6 BNatSchG regelt: „Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. ...Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

Die Festlegung der Ersatzzahlung durch die jeweilige Genehmigungsbehörde ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und unterliegt daher der fachaufsichtlichen Kontrolle des Landes Niedersachsen.

Durch die Einführung des Ersatzgeldes sind private Eingriffverursacher nicht mehr auf die Kompensationsflächenagentur des Landkreises Cloppenburg angewiesen. Sie bedient daher nahezu ausschließlich den Kompensationsbedarf der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung. Seit 3 Jahren sind zum Leidwesen vieler Städte und Gemeinden kaum noch Kompensationsflächen von der Kompensationsagentur angeboten worden. Grund hierfür ist, dass die zunehmend immer schwieriger zu erwerbenden Flächen als Kompensationsflächenbevorratung für den vierstreifigen Ausbau der E 233 aufgespart worden sind. In diesem Zeitraum ist lediglich nur noch 1ha an Restflurstücken durch die Kompensationsagentur vermittelt worden.

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Folgenden beantwortet:

1. Wann wird die Kompensation für einen Eingriff in die Natur mit einem Ersatzgeld ausgeglichen?

Wie bereits dargestellt, sind Ersatzzahlungen dann zu leisten, wenn Beeinträchtigungen durch eine Maßnahme weder zu vermeiden noch auszugleichen sind, die Maßnahme, also der Eingriff, aber gleichwohl zugelassen wird. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn der Eingriffsverursacher glaubhaft nachweisen kann, dass ihm die zur Durchführung der Kompensation erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen, und der Eingriff daher nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist.

2. Wie viel Ersatzgeld ist in den letzten Jahren beim Landkreis für welche Maßnahmen eingezahlt worden?

Die bisher eingezahlten Ersatzgelder sind der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Insgesamt sind bisher 2.686.708,25 € eingegangen.

Die Nennung der Einzelmaßnahme ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, weil sie Rückschlüsse auf den Eingriffverursacher ermöglichen würde.

3. Gibt es eine Stiftung, aus der im lokalen Umfeld Naturschutzmaßnahmen finanziert werden können als Kompensation für Windkraftanlagen? Wenn ja, wie ist die finanzielle Ausstattung der Stiftung?

Es gibt derzeit keine entsprechende Stiftung im Landkreis Cloppenburg.

4. Falls Ersatzzahlungen in einem Vertrag mit dem Investor/ Anlagenbetreiber geregelt werden: Wer wird in das „Vertragsgeheimnis“ eingeweiht und gibt es eine Kontrolle durch die politischen Gremien?

Ersatzzahlungen werden auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Planunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Grundlage hierfür sind § 15 Absatz 6 BNatSchG sowie § 6 und 7 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010. „Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG)“.

Sofern diese Kosten nicht feststellbar sind, „so bemisst sich die Zahlung allein nach der Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7% der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten der Grundstücke“ (§ 6 Abs. 1 NAGBNatSchG).

Die Festsetzung erfolgt in dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die Maßnahme. **Eine vertragliche Vereinbarung ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt daher auch nicht.**

Die Festlegung der Ersatzzahlung durch die jeweilige Genehmigungsbehörde ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches und unterliegt der fachaufsichtlichen Kontrolle des Landes Niedersachsen. Eine Kontrolle durch die politischen Gremien ist daher ebenfalls nicht vorgesehen. Vielmehr ist gesetzlich geregelt, dass die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zusteht, in deren Einzugsbereich der Eingriff vorgenommen wird.

5. Stimmt es, dass der Landkreis Cloppenburg auf einen Ersatzgeldanspruch für den Bürgerwindpark Scharrel von fast 5,5 Mio. Euro verzichtet hat? Welche Ersatzgeldzahlung war für diesen Windpark zu veranschlagen?

Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen von nahezu 200 m wird der Eingriff durch einen Windpark in das Landschaftsbild in der Regel als nicht kompensierbar angesehen. Somit sind die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen. Es liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines Ersatzgeldes vor.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch einen Windpark nicht kompensierbar ist, kann es auch keine durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geben. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich daher allein nach der Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7% der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten der Grundstücke.

Die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung im landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Scharrel ist entsprechend der allgemein anerkannten Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages vorgenommen worden. Diese Arbeitshilfe führt in Ziffer 96 folgendes aus:

„Die gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Ersatzzahlung wird am ehesten dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft zerstört. Hierzu zählen insbesondere solche Funktionen und Werte, die nach den anerkannten Bewertungsmethoden der Landesnaturschutzverwaltung als besonders wertvoll eingestuft sind. Dazu zählen auch Landschaftsbildeinheiten, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, im jeweiligen Naturraum von überdurchschnittlicher Bedeutung und von Vorbelastung frei sind. Diese Kriterien erfüllen allerdings nur noch sehr wenige Gebiete. Da nicht diese, sondern vorrangig vorbelastete Bereiche für WEA in Anspruch genommen werden, **beträgt die Ersatzzahlung zumeist deutlich weniger als 7 %.**“

Entsprechend der Arbeitshilfe ist der festzulegende visuelle Einwirkungsbereich des Windparks in 5 Beeinträchtigungskategorien für das Landschaftsbild (sehr geringe – sehr hohe Bedeutung) eingestuft worden. Da es sich beim Windpark Scharrel nicht um eine Neuausweisung sondern um die Erweiterung eines bestehenden Windparks handelte, war der ganz überwiegende Teil des Einwirkungsbereiches in die Kategorie sehr gering bzw. gering einzustufen. Aus dieser Einstufung wurde entsprechend der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages eine Höhe der Ersatzgeldzahlung von 1,79 % der Investitionssumme ermittelt.

Es ist daher falsch, dass der Landkreis Cloppenburg auf 5,5 Mio. € Ersatzgeld verzichtet hat.

Bezogen auf die Investitionssumme war für den Windpark eine Ersatzzahlung von 1.965.600 € zu entrichten.

6. Unter welcher Haushaltsstelle/ Produkt werden Ersatzgeldzahlungen im Haushalt des Landkreises ausgewiesen?

Bei Ersatzzahlungen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und dürfen nach § 7 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.

Damit die eingehenden Gelder auch zweckgebunden behandelt werden können und nicht als Deckung für andere Maßnahmen herangezogen werden, ist das Projekt Ersatzgeld keinem Teilhaushalt und somit auch keinem Budget zugeordnet.

Die Abwicklung der Ersatzgeldzahlungen läuft jedoch über den regulären Haushalt des Landkreises. Ein- und Auszahlungen werden über den Ergebnis- und den Finanzhaushalt abgewickelt und tauchen im Jahresabschluss auf. Vermögenswirksame Anschaffungen, wie der Kauf von Grundstücken, werden in die Bilanz des Landkreises abgerechnet und im Anlagevermögen ausgewiesen. Ebenso findet sich der Bestand der zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz.

7. Warum ist die Kompensationsflächenagentur beim Schulamt angesiedelt?

Die Liegenschaftsverwaltung aller kreiseigenen Grundstücke ist beim Schulamt angesiedelt. Somit werden dort auch die entsprechenden Tätigkeiten für die Kompensationsflächenagentur durchgeführt.

8. Nach welchen Kriterien wird die Kompensationsflächenagentur bewirtschaftet?

Die planende Stadt oder Gemeinde tritt mit einem konkreten Kompensationsbedarf an die Kompensationsflächenagentur heran, wenn sie nicht selbst geeignete Flächen zur Kompensation für die durch einen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft hat. Sofern diese über die geeigneten Flächen verfügt, wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Diese vertragliche Vereinbarung regelt, welche Fläche (Größe) eines bestimmten Flurstücks konkret wie herzurichten ist, um die Kompensationsverpflichtung zu erfüllen. Auf der Grundlage dieses Vertrages wird in dem zugehörigen Bebauungsplan genau beschrieben, welche konkreten Maßnahmen auf einer bestimmten Fläche eines Flurstücks durchzuführen sind. Die Anforderungen des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch werden dadurch in vollem Umfang erfüllt. Außerdem kann jedem einzelnen Bebauungsplan entnommen werden, auf welchem Flurstück welche konkreten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die flächenbezogene Zuordnung von Eingriff und Kompensation ist es Jedermann durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan möglich, selbst vor Ort zu prüfen, ob die Kompensationsflächenagentur ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Auswahl der Flächen, die über die Kompensationsflächenagentur erworben werden sollen, unterliegt den Regelungen des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist danach vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten sind in den vergangenen Jahren vorrangig intensive Grünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ erworben worden. Die Flächen sind an ortansässige Landwirte verpachtet worden, die sie als extensives Grünland bewirtschaften. Durch diese Form der Bewirtschaftung werden die Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel gesichert und entwickelt. Die entsprechenden Pachtverträge für die extensive Grünlandbewirtschaftung sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Cloppenburg entwickelt worden. Dieses Modell hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt, weil dadurch zum einen dem ohnehin bestehenden Verschlechterungsverbot in einem EU-Vogelschutzgebiet Rechnung getragen wird und zum anderen der Landwirtschaft keine hoch produktiven Flächen entzogen werden. Insgesamt ist die Zusammenarbeit mit den Landwirten sehr zufriedenstellend.

Darüber hinaus wurde im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Markatal eine kleinere Fläche erworben und der Sukzession überlassen, um den dort bereits vorhandenen Biotopverbund kreiseigener Flächen zu ergänzen. Im Bereich des Naturschutzgebietes Vehnemoor wurde ebenfalls eine Grünlandfläche zur Extensivierung erworben, eine Waldfläche wurde kahlgeschlagen und zu einem Birkenmoorwald entsprechend den Vorgaben des Schutzgebietes entwickelt. Im Bereich Lönigen –Böen wurden in kleinerem Umfang Aufforstungen vorgenommen.

Diese Vorgehensweise soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

9. Wie viel Ausgleichsflächen werden für den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Landkreis Cloppenburg benötigt? Wie viel davon können bereits durch die Flächen der Kompensationsflächenagentur ausgeglichen werden? Welche finanzielle Größenordnung wird dafür zu veranschlagen sein?

Nach gegenwärtigem Planungsstand liegt der Kompensationsbedarf für den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Landkreis Cloppenburg bei etwa 290 ha. Davon entfallen ca. 80 ha auf den speziellen Artenschutz, die sich im Eigentum des Landkreises befinden. Hiervon hat die Kompensationsflächenagentur 16,66 ha speziell als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die E 233 erworben. Weitere 80 ha entfallen auf Waldumbau, dem die Eigentümer bereits grundsätzlich zugestimmt haben. Insbesondere zur Aufforstung können weitere 40 ha öffentliche Flächen genutzt werden. Von den dann noch verbleibenden 90 ha sind rd. 40 ha für Kompensationsmaßnahmen in den Auffahrtsohren, an den RRB/PWC-Anlagen und entlang der Trasse auf Flächen vorgesehen, die ohnehin für die technische Umsetzung erforderlich sind. Weitere 20 ha Kompensationsmaßnahmen sollen im Kompensationspool Gut Vehr realisiert werden.

Somit verbleiben noch ca. 30 ha, die für Kompensationszwecke anzukaufen wären.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer zu veranschlagen, welche finanziellen Mittel für den Kompensationsflächenerwerb erforderlich sind. Da der Bund die Kosten für die Gesamtbaumaßnahme für den vierstreifigen Ausbau der E 233 trägt, übernimmt er auch die Kosten für den Kompensationsflächenerwerb, sodass für den Landkreis Cloppenburg keine Kosten entstehen.

10. Für welche Maßnahmen diente das Raddetal als Ausgleichsfläche?

Im Raddetal liegt der größte Teil der bisher durch die Kompensationsflächenagentur vermakelten 56 ha.

Die Flächen wurden als Ausgleichsflächen für Straßenbauvorhaben des Landkreises, des Landes und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für Bauleitplanungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für Windkraftanlagen und Mobilfunkanlagen verwendet. Darüber hinaus wurden im Südraddetal Maßnahmen der DB Netz AG und der Exxon Mobil Productions und verschiedene kleinere Maßnahmen abgewickelt.

11. Ist die Verwaltung bereit, ein Kompensationsflächenverzeichnis im Internet zu veröffentlichen? Wenn nein: Welche rechtliche Grundlage gibt es für eine Ablehnung?

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Für die Führung dieses Verzeichnisses ist gemäß § 17 Abs. 11 BNatSchG in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 die Naturschutzbehörde zuständig.

Das Kompensationsverzeichnis ist nach den Regelungen des Umweltinformationsrechtes im Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz und im Umweltinformationsgesetz des Bundes für jedermann öffentlich einsehbar, da jeder Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat.

Ein vergleichbares Verzeichnis wird bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg bereits seit rd. 20 Jahren in Papierform als Eingriffskataster geführt. Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten möglich.

Seit 2013 erfolgt eine digitale Führung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis. Gleichzeitig erfolgt eine Digitalisierung des Kompensationsverzeichnisses mit dem vorhandenen Personal, die jedoch bisher noch nicht abgeschlossen ist. Ein kurzfristiger Abschluss der Arbeiten wäre nur mit zusätzlichem Personal möglich. Eine Veröffentlichung im Internet ist daher derzeit nicht vorgesehen und nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auch nicht vorgeschrieben (§ 3 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes). Die Einsichtnahme in das Kompensationsverzeichnis an Ort und Stelle ist kostenfrei.